

Baumschutzsatzung

der Gemeinde Mertendorf

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung, und der § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 06.11.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

- (1) zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- (2) zur Belebung Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
- (3) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
- (4) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- (5) zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,

unter Schutz zu stellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) In der Gemeinde Mertendorf werden alle Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser für den Ansatz der Messung maßgebend.
- (2) Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Cauerwitz, Droitzten, Görtschen, Großgestewitz, Löbitz, Mertendorf, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach und Wetterscheidt.

(3) Diese Satzung gilt nicht:

- a) im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (fortwährende Festlegungen) und
- b) in Gebieten, die durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützter Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.

(4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- b. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den § 15 NatSchG geschützt sind
- c. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen
- c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen

- e. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.
- f. Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt
 - g. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Dritter und ist mit Auflagen nach § 7 verbunden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz sind landschaftstypische Bäume im Sinne des Schutzzwecks (§1) mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Wächst ein Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

- (3) Die Gemeinde hat die Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anzuordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 34 Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 2, Ziff. 3 NatSchG LSA
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, Zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - a. den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke befestigt
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e. Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f. Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwa anderes bestimmt ist,
 3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Mertendorf tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Satzung der Gemeinde Görtschen zum Schutz des Baumbestandes vom 01.02.1994, in der durch Artikel 8 der Euro-Anpassungssatzungssatzung am 27.11.2001 geänderten Fassung.
- b) Die Satzung der Gemeinde Löbitz zum Schutz des Baumbestandes vom 20.01.1994, in der durch Artikel 8 der Euro-Anpassungssatzungssatzung am 29.11.2001 geänderten Fassung.
- c) Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Mertendorf vom 06.06.2000, in der durch Artikel 7 der Euro-Anpassungssatzungssatzung am 11.12.2001 geänderten Fassung.
- d) Die Satzung der Gemeinde Utenbach zum Schutz des Baumbestandes vom 20.01.1998, in der durch Artikel 7 der Euro-Anpassungssatzungssatzung am 13.11.2001 geänderten Fassung.

Mertendorf, den 06.11.2014

Maurer
Bürgermeister

Dienstsigel

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20.11.2014 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf den 20.11.2014

Maurer
Bürgermeister

Dienstsigel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 10.12.2014 im Heimatspiegel.
Die Baumschutzsatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.